

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinen Ausführungen auf das Gutachten des Gerichtsmedizinischen Institutes vom 17. Jänner 1966, das für den Zeitpunkt der Blutabnahme einen Blutalkoholgehalt von 0.75% festgestellt habe. Die Rückrechnung des Blutalkoholgehaltes auf den Unfallszeitpunkt hängt von den stündlichen Blutalkoholabbauwerten und dem Unfallszeitpunkt ab. Letzterer wird verschieden angegeben: einmal mit 18.30 Uhr und dann mit 18.45 Uhr. Die Behörde hat für den von ihr angenommenen Unfallszeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 0.83% errechnet und hat hiebei eine nach ihrer Ansicht für den Beschwerdeführer günstigste Abbauquote von ständig 0.1% zugrunde gelegt. In dem Ergebnis des Alco-Testes findet die Behörde eine Bestätigung der Richtigkeit der von ihr vorgenommenen Rückrechnung, der für die Tatzeit ebenfalls einen Blutalkoholgehalt von mindestens 0.8% ergeben habe.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, daß die Methoden zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes mit Fehlerquellen behaftet sind und daß in seinem Fall, der von ihm offenbar als ein Grenzfall angesehen wird, aus dem Gutachten nicht mit der für eine Verurteilung nötigen Sicherheit bewiesen worden ist und auch nicht bewiesen werden konnte, daß er im Zeitpunkt des Unfalles eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0.8% aufgewiesen habe.

Wäre der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen im Recht, so hätte die Behörde das Gesetz nur unrichtig ausgelegt. Ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers fiele hingegen der Behörde zur Last, wenn sie das Gesetz in denkbar unmöglicher Weise ausgelegt hätte. Dann läge ein gesetzloser Akt vor, denn die Entscheidung der Behörde hätte in einem solchen Falle dem Gesetz in keiner Weise unterstellt werden können. Davon kann indessen keine Rede sein. Hier ist es keineswegs so, daß die Überlegungen der Behörde mit dem Gesetze vollkommen unverträglich sind. Der Verfassungsgerichtshof hat nur zu prüfen, ob die Entscheidung der Behörde eine mögliche Gesetzesauslegung darstellt, und dies ist zu bejahen.

Der Beschwerdeführer ist demnach in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums nicht verletzt worden. Daß die Behörde gegen ihn Willkür geübt hätte, wird auch von ihm nicht behauptet. Es liegt auch kein Anhaltspunkt in dieser Richtung vor. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte kommt nach der Art des Beschwerdefalles nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer ist somit in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden, weshalb seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

5403

Die Hand- und Zugdienste, wie sie in den Gemeindeordnungen vorgeschrieben sind, sind Naturleistungen und keine öffentlichen Abgaben. Die Geldabkösevorschreibungen für nicht geleistete Hand- und Zugdienste sind Bescheide von Gemeindebehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b VVG, 1950, deren Vollstreckung auf Errichten der Gemeindebehörde der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt; Bescheide dieser Art fallen daher unter § 1 Z. 12 EO, aber nicht unter § 1 Z. 13 EO. Die Aufhebung eines Bescheides ist eine Tatsache, die dem § 35 EO zu unterstellen ist; über das Zutreffen einer solchen Behauptung hat die Stelle zu entscheiden, von der der Exekutionstitel ausgingen ist. Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, des Gleichheitsrechtes oder des Eigentumsrechtes

Erk. v. 25. November 1966, B 330/66

Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Mit dem als „Abgabebescheid“ bezeichneten Bescheid der Gemeinde G. vom 14. Juni 1961 wurde Alexander D. eine Grundsteuer inklusive eines Rückstandes vom Vorjahr von zusammen 4442.80 S und für Hand- und Zugdienste ein Betrag von 4281.60 S vorgeschrieben. Dagegen hat Alexander D. Berufung eingebracht. Mit Zuschrift vom 26. Juni 1961 ist er verständigt worden, daß der Bescheid betreffend die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten für das Jahr 1961 aufgehoben wird; gleichzeitig wurde ihm neuerlich der Abgabebescheid für das Jahr 1961 übermittelt. In diesem mit 26. Juni 1961 datierten Bescheid wurde der gleiche Grundsteuerbetrag (4442.80 S) vorgeschrieben, für Hand- und Zugdienste jedoch die Ersatzleistung für 1961 im gleichen Betrag, d. i. 4281.60 S, und außerdem noch ein Rückstand von 2531.60 S, zusammen somit 6813.20 S. Auch gegen diesen zweiten Bescheid hat Alexander D. berufen. Er hat darin ausgeführt, daß gemäß § 73 der Burgenländischen Gemeindeordnung Hand- und Zugdienste nicht vorweg als Geldleistungen vorgeschrieben werden dürfen, es müßte vielmehr dem Pflichtigen eine angemessene und zumutbare Frist zur Erbringung bestimmter Leistungen gesetzt werden. § 73 der Burgenländischen Gemeindeordnung sei verfassungswidrig.

Es erscheint zweckmäßig, schon hier festzustellen, daß der Bescheid vom 26. Juni 1961, nicht aber der Bescheid vom 14. Juni 1961 in seinem mit „Vorschreibung“ überschriebenen Teil (somit

im Spruch) die Kategorie „Hand- und Zugdienste“ mit einem Kreuz markiert, welches auf die „Anmerkung“ am Schlusse des Formulars verweist; diese lautet: „Die Vorschreibung wurde im Geldbetrag ausgewiesen, ist aber jeweils auf besondere Anordnung durch die Gemeinde als Naturalleistung abzugeben. Erst bei Nichtablieferung in natura wird der vorgeschriebene Geldbetrag eingefordert.“

In seiner Sitzung vom 31. Juli 1961 hat der Gemeinderat der Berufung keine Folge gegeben. Hieron wurde Alexander D. mit Zuschrift des Bürgermeisters vom 20. September 1961 verständigt. In der Begründung dieses Berufungsbescheides wird auf den Inhalt der Anmerkung hingewiesen und gesagt, daß für die Erbringung der Leistungen eine entsprechende Frist gegeben werden sei, ferner, daß die Arbeiten an den Gemeindewegen laufend geführt werden, so daß bei Arbeitswilligkeit die Ableistungsmöglichkeit gegeben sei.

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Jänner 1962 der weiteren Berufung keine Folge gegeben. In der Begründung führte sie aus, daß der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Oktober 1961, G. 27/60 (nummehr Slg. Nr. 4047), zwar den letzten Halbsatz im Abs. 1 und den ganzen Abs. 3 des § 73 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 15/1927, als verfassungswidrig aufgehoben habe, daß aber die Aufhebung erst mit Ablauf des 31. März 1962 in Kraft trete. Es seien daher die angewandten Bestimmungen noch geltendes Recht. Dieser Bescheid der Burgenländischen Landesregierung ist von Alexander D. bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes nicht in Beschwerde gezogen worden.

Nach Inhalt des Verwaltungsaktes hat Alexander D. in der Folge Leistungen (Beistellung eines Traktors) im Werte von 800 S erbracht. Dadurch hat sich die Geldsumme auf 6013,20 S verringert. Die Gutschrift eines weiteren Betrages von 200 S wurde stormiert, weil Alexander D. erklärt hatte, daß die vier gelieferten Christbäume als eine Spende anzusehen seien.

Dr. Karl D., der auf Grund des Gesetzes ohne die Rechtswohltat des Inventars die Erbserklärung nach seinem am 16. Juni 1963 verstorbenen Bruder Alexander D. abgegeben hatte, ist dessen Nachlaß mit Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes G. vom 21. Jänner 1965 eingearbeitet worden.

Mit dem Beschluß vom 20. Jänner 1966 hat das Bezirksgericht G. über Antrag der Bezirkshauptmannschaft G. auf Grund des „vollstreckbaren Abgaben-Bescheides der Gemeinde G. vom 14. Juni 1961 in der Sache Hand- und Zugdienste des Dr. Karl D. im Bezug von 6794,89 S“ die Fahrmissexecution bewilligt.

Gegen diesen Anspruch, zu dessen Gunsten die Exekution be-willigt worden war, hat der Verpflichtete unter Berufung auf § 35 EO. und § 3 Abs. 2 VVG. 1950 Einwendungen erhoben und getellt gemacht, daß der Bescheid vom 14. Juni 1961 aufgehoben werden sei. Er erwähnt auch den neuzeitlichen Bescheid vom 26. Juni 1961, auch daß er andere Ziffern enthalten habe, doch sei von ihm als Exekutionstitel kein Gebrauch gemacht worden. Es wird weiters ausgeführt, daß Alexander D. zur Leistung der Hand- und Zug-dienste in natura bereit gewesen sei, es sei aber an ihn trotz schriftlicher und mündlicher Ersuchen keine Aufforderung zur Natural-leistung ergangen. Der Anspruch sei wegen der jedenzeitigen Bereit-schaft des Alexander D. zur Naturalleistung erloschen. Schließlich wird noch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 4047/1961 hingewiesen.

Über diese Einwendungen hat der Bürgermeister entschieden. Der Spruch seines Bescheides vom 20. Mai 1966 lautet: „Mit Ein-gabe vom 29. März 1966 hat Herr Dr. Karl D. Einwendungen gegen die Forderung der Gemeinde G. von 6794,89 S erhoben. Die Ein-wendungen gegen die Forderung der Gemeinde G. von Hand- und Zugdienstleistungen auf Grund des Abgabenbescheides für 1961 von 6813,20 S müssen als unzutreffend zurückgewiesen werden.“

In diesem Bescheid heißt es, daß sich die Exekution auf den zweiten Bescheid gründe, nicht auf den ersten aufgehobenen Be-scheid. Es wird die beigetriebene Forderung in der Höhe von 6794,89 S detailliert, u. zw. Gutschrift von 800 S auf die im Be-scheid genannte Summe von 6813,20 S und Gutschrift von 4% Zinsen für die Zeit vom 1. Juni 1962 bis 30. September 1965 im Be-trage von 781,69 S. Die Begründung schließt mit dem Satz, daß den Einwendungen keine Folge gegeben werden konnte.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1966 diesen Bescheid bestätigt, und die Burgenländische Landesregierung hat mit dem Bescheid vom 25. August 1966 die Vorstellung des Be-schwerdeführers abgewiesen und im Spruch ausgesprochen, daß eine Verletzung von Rechten des Einschreiters nicht festgestellt werden konnte.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Verfassungsgerichtshofbeschwerde, in der er dessen Verfassungswidrigkeit durch Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums behauptet und dessen Aufhebung beantragt. Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf den Antrag auf Entscheidung des behaupteten negativen Kom-petenzenkonfliktes zwischen der Burgenländischen Landesregierung

und dem Landesgericht Eisenstadt verweist, so ist der Beschwerdeführer mit der Richtung zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Vorausgeschickt sei, daß der Verfassungsgerichtshof erkannt hat, daß die Hand- und Zugdienste, wie sie in den Gemeindeordnungen vorgeschrieben sind, Naturrelleistungen und keine öffentlichen Abgaben sind (Erl. d. VerfGH. Slg. Nr. 1465/1932, Nr. 2667/1954, Nr. 3658/1959, Nr. 3934/1961, Nr. 4047/1961, Nr. 4261/1962). Die Geldablösevorschreibungen für nicht geleistete Hand- und Zugdienste sind demnach Bescheide von Gemeindebehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b Verwaltungsvollstreckungsgesetz — VVG. 1950, deren Vollstreckung auf Ersuchen der Gemeindebehörde der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt, welche, da eine Geldleistung geschuldet wird, deren Eintreibung durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionserfahren geltenden Vorschriften veranlassen kann (§ 3 Abs. 1 VVG. 1950). Bescheide dieser Art fallen daher unter § 1 Z. 12 EO. und nicht unter § 1 Z. 13 EO. Nach § 3 Abs. 2 VVG. 1950 sind Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 EO. bei der Stelle anzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist. Eine Verweisung gleichen Inhaltes enthält auch § 35 Abs. 2 EO.

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, daß seinem Bruder mit dem Abgabenbescheid vom 14. Juni 1961 für Hand- und Zugdienste eine Geldersatzleistung inklusive eines Rückstandes im Betrage von 4442.80 S vorgeschrieben worden sei (die Ziffer ist unrichtig, das ist die Höhe der Grundsteuer; die Hand- und Zugdienste machen 4281.60 S aus), daß dieser Bescheid am 26. Juni 1961 auf Grund eingebrachter Berufung aufgehoben worden sei, daß dann mit dem weiteren Bescheid vom 26. Juni 1961 eine Geldersatzleistung für Hand- und Zugdienste mit einer Summe von 6813.20 S vorgeschrieben worden sei, daß aber die Exekution nicht auf Grund dieses anderen Bescheides mit dem Datum des 26. Juni 1961 betrieben worden sei, sondern auf Grund des nicht mehr existierenden Bescheides vom 14. Juni 1961.

Diese Behauptung ist falsch, u. zw. in einem Maße, daß es kaum glaubhaft ist, daß sie guten Glaubens in dieser Beschwerde wiederholt werden konnte.

Es liegt nichts anderes vor, als daß die Abschrift des Bescheides, der dem Alexander D. am 26. Juni 1961 übersandt worden war, dem Exekutionsantrag mit dem unrichtigen Ausfertigungsdatum des 14. Juni 1961 vorgelegt wurde. Durch einen Vergleich des im

Exekutionsakt erliegenden Exekutionstitels mit dem im Besitz des Verpflichteten befindlichen Exekutionstitel, dessen Inhalt er in dieser Beschwerde richtig beschreibt, hätte sogleich festgestellt werden können, daß das Datum des 14. Juni 1961 auf einem Schreibfehler beruht. Die Verschiedenheit der beigetriebenen Forderung gegenüber der in dem ersten Bescheid genannten Summe hätte dem Beschwerdeführer auffallen und ihn zum Vergleich veranlassen müssen.

Der Beschwerdeführer ist im Recht, daß die Aufhebung eines Bescheides eine Tatsache ist, die dem § 35 EO. zu unterstellen ist, und daß über das Zutreffen einer solchen Behauptung die Stelle zu entscheiden hat, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist, im vorliegenden Fall die Gemeindebehörde. Es geht daher an der Sache vorbei, wenn die Landesregierung sagt, daß ein auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung von der Gemeinde bei Ge richt anhängig gemachtes Exekutionsverfahren nicht ihrer Überprüfung unterliege und daß die Entscheidung über die Einwendung, daß sich die betreibende Partei in einem solchen Exekutionsverfahren nicht auf einen gültigen Exekutionstitel zu stützen vermöge, in die Kompetenz der Gerichte falle. Es geht in diesem Punkte nicht um die Gültigkeit des Exekutionstitels, gemeint dürfte seine Tauglichkeit im Sinne des § 7 EO. sein, sondern darum, ob er durch einen späteren Akt angehoben worden ist.

Mag in den Bescheiden des Bürgermeisters und des Gemeinderates auch das Wort „zurückweisen“ gebraucht worden sein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hier Sachentscheidungen engangen sind. Die Einwendungen wurden nämlich mit einer auf die Sache eingehenden Begründung als „unzutreffend“ zurückgewiesen. Es wurde dem Beschwerdeführer erklärt, daß seine Behauptung, die Exekution werde auf Grund des aufgehobenen Bescheides geführt, unrichtig ist. Die Landesregierung hat daher keine Unzuständigkeit beschiede der Unterinstanzen bestätigt und durch die Abweisung der Vorstellung auch selbst keine Unzuständigkeitsentscheidung getroffen. Sie hat nicht die Entscheidung über einen Oppositionstatbestand abgelehnt, sondern ausgesprochen, daß eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden konnte.

Der Beschwerdeführer ist somit nicht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden. Die Behörde hätte aber diesen Punkt der Vorstellung einfach mit einem Hinweis auf die Aktenwidrigkeit des Vorbrings abtun können.

Im Verwaltungsverfahren ist vorgebracht worden, daß sich der

Bruder des Beschwerdeführers bereit erklärt hätte, die Hand- und

Exekutionsakt erliegenden Exekutionstitels mit dem im Besitz des Verpflichteten befindlichen Exekutionstitel, dessen Inhalt er in dieser Beschwerde richtig beschreibt, hätte sogleich festgestellt werden können, daß das Datum des 14. Juni 1961 auf einem Schreibfehler beruht. Die Verschiedenheit der beigetriebenen Forderung gegenüber der in dem ersten Bescheid genannten Summe hätte dem Beschwerdeführer auffallen und ihn zum Vergleich veranlassen müssen.

Der Beschwerdeführer ist im Recht, daß die Aufhebung eines Bescheides eine Tatsache ist, die dem § 35 EO. zu unterstellen ist, und daß über das Zutreffen einer solchen Behauptung die Stelle zu entscheiden hat, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist, im vorliegenden Fall die Gemeindebehörde. Es geht daher an der Sache vorbei, wenn die Landesregierung sagt, daß ein auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung von der Gemeinde bei Ge richt anhängig gemachtes Exekutionsverfahren nicht ihrer Überprüfung unterliege und daß die Entscheidung über die Einwendung, daß sich die betreibende Partei in einem solchen Exekutionsverfahren nicht auf einen gültigen Exekutionstitel zu stützen vermöge, in die Kompetenz der Gerichte falle. Es geht in diesem Punkte nicht um die Gültigkeit des Exekutionstitels, gemeint dürfte seine Tauglichkeit im Sinne des § 7 EO. sein, sondern darum, ob er durch einen späteren Akt angehoben worden ist.

Mag in den Bescheiden des Bürgermeisters und des Gemeinderates auch das Wort „zurückweisen“ gebraucht worden sein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hier Sachentscheidungen engangen sind. Die Einwendungen wurden nämlich mit einer auf die Sache eingehenden Begründung als „unzutreffend“ zurückgewiesen. Es wurde dem Beschwerdeführer erklärt, daß seine Behauptung, die Exekution werde auf Grund des aufgehobenen Bescheides geführt, unrichtig ist. Die Landesregierung hat daher keine Unzuständigkeit beschiede der Unterinstanzen bestätigt und durch die Abweisung der Vorstellung auch selbst keine Unzuständigkeitsentscheidung getroffen. Sie hat nicht die Entscheidung über einen Oppositionstatbestand abgelehnt, sondern ausgesprochen, daß eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden konnte.

Der Beschwerdeführer ist somit nicht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden. Die Behörde hätte aber diesen Punkt der Vorstellung einfach mit einem Hinweis auf die Aktenwidrigkeit des Vorbrings abtun können.

Im Verwaltungsverfahren ist vorgebracht worden, daß sich der

Bruder des Beschwerdeführers bereit erklärt hätte, die Hand- und

Zugdienste in natura zu erbringen. Er sei aber erst am 4. Oktober 1961 zur Traktorbeistung aufgefordert worden, doch sei der Traktor nur einen Tag verwendet worden und trotz schriftlicher und mündlicher Ersuchen sei seither keine Aufforderung mehr zur Naturalleistung ergangen. Der Hinweis der Landesregierung im angefochtenen Bescheid, daß der Bescheid über die Geldablöse der Hand- und Zugdienste 1961 in Rechtskraft erwachsen sei, ist zwar richtig, gibt aber keine Antwort auf dieses Vorbringen des Beschwerdeführers. Nach der bereits wiedergegebenen „Anmerkung“ im Bescheid vom 26. Juni 1961 wird der für die Hand- und Zugdienste in vorgeschriebene Geldbetrags erst bei Nichtleistung der Dienste in natura eingefordert. Darin liegt eine normative Einschränkung der Geldleistungsverpflichtung. Damit hat sich auch der Berufungsbescheid des Gemeindegerichts vom 20. September 1961 beschäftigt. Dort wurde auf die Möglichkeit zur Erbringung von Naturalleistungen auf Rechnung der Geldverpflichtung ausdrücklich hingewiesen. Ob die Voraussetzungen für das Verlangen nach Abgeltung der Dienste in Geld gegeben waren, betrifft jedoch keine Tatsache, die sich nach der Entstehung des Exekutionstitels ereignet hat, sondern eine von allem Anfang an gegebene inhaltliche Eigenschaft des Exekutionstitels. Ob der Exekutionstitel den Inhalt hat, daß die berechtigte Gemeinde die Nichtableistung der Dienste als Voraussetzung der Exekutionsbewilligung zu beweisen gehabt hätte (§ 7 Abs. 2 EO.), oder ob der Verpflichtete nach der Exekutionsbewilligung seine Bestreitung, daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Tatsachen eingetreten seien, durch die Impugnationsklage nach § 36 Abs. 1 Z. 1 EO. verfolgen kann, ist von dem Gericht zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof vermag der Ansicht nicht beizutreten, daß im Wege der Analogie die gleiche Zuständigkeit für die Anträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Z. 1 erster Fall EO. zu gelten hätte wie nach § 35 Abs. 2 EO. und § 3 Abs. 2 VVG. 1950, er schließt sich vielmehr der Judikatur der Zivilgerichte an (ÖJZ. 1948, EvBl. Nr. 75, ÖJZ. 1951, EvBl. Nr. 475). Hierfür spricht über den Gesetzeswortlaut hinaus vor allem auch, daß kein Grund vorhanden ist, in der eine Einheit darstellenden Materie des § 7 Abs. 2 EO. die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Rekurse anzuerkennen, nicht aber über Klagen nach § 36 Abs. 1 Z. 1 EO. Über das Vorbringen, der Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers wäre bereit gewesen, die Hand- und Zugdienste zu leisten, und daß darum die Geldersatzleistung nicht hätte beigetrieben werden dürfen, hatte die Verwaltungsbehörde nicht zu entscheiden. Daß sie dieses Vorbringen nicht beantwortet hat, kann daher den Beschwerdeführer nicht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzen.

Eine nachträgliche Gesetzesänderung kommt als ein späteres Ereignis in Betracht und darum hatte sich die Behörde mit der Einwendung, daß die Aufhebung des § 73 Abs. 1 und 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung durch den Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des Exekutionstitels zur Folge gehabt hätte, zu befassen. Dies ist denn auch geschehen, wenn auch in einer verdeckten Weise. In ihrem Berufungsbescheid vom 31. Jänner 1962 hatte die Burgenländische Landesregierung bereits ausgesprochen, daß das Erk. d. VerfGH. v. 14. Oktober 1961, Slg. Nr. 4047, den Bescheid über die Vorschreibung des Geldabkösbetrages nicht berühre. In dem angefochtenen Bescheid wird auf diesen Berufungsbescheid hingewiesen und damit sein Inhalt wiederholt.

Die im Beschwerdefall angewendeten gesetzlichen Bestimmungen der Exekutionsordnung und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verstoßen gewiß nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit, und von einer Willkür der Behörde kann auch nicht gesprochen werden. Auch das Eigentumsrecht ist nicht verletzt worden, denn die Entscheidung über die Vorstellung des Beschwerdeführers ist aus den dargestellten Gründen gewiß kein gesetzloser Akt.

Schließlich ist der Beschwerdeführer auch nicht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden, denn die Burgenländische Landesregierung hat weder eine Entscheidungsbefugnis, die ihr nach dem Gesetz nicht zugekommen wäre, in Anspruch genommen noch auch eine ihr nach dem Gesetz obliegende Entscheidungsbefugnis abgelehnt. Die Abweisung konnte ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden, weil ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht des Beschwerdeführers offenkundig nicht verletzt wurde (§ 19 Abs. 4 Z. 1 und § 31 VergG. 1953 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964).

5404

Der verspäteten Ausfolgung eines Briefes an einen Gefangenen durch Organe des Gefangenenhauses fehlt jedes normative Element und ist sohin kein der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zugänglicher Vorgang. Zurückweisung der Beschwerde

Beschl. v. 25. November 1966, B 344/66

Begründung:

In seiner beim Verfassungsgerichtshof am 21. September 1966 eingelangten Eingabe beschwert sich der Antragsteller, daß ihm ein